

## Informationsblatt: Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“

Anträge sind vor der Aufnahme des Studiums fristgerecht jeweils bis zum

- 15. März eines Jahres für das bevorstehende Sommersemester und
- 15. September eines Jahres für das bevorstehende Wintersemester zu stellen.

Für das Sommersemester 2021 kann wegen Erstaufgabe der Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“ ein Antrag bis zum 31.03.2021 gestellt werden.

Dem beim Studierendenwerk Thüringen vollständig einzureichenden Antrag sind die folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Personalausweises oder des Aufenthaltstitels (Vorder- und Rückseite)
- Kopie des Zulassungsbescheides der Thüringer Hochschule
- qualifizierte Selbstauskunft (Anlage 1) zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen (nur bei nicht BAföG-berechtigten internationalen Studierenden)
- Rückzahlungsvereinbarung (Anlage 2) und SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 3) für den Fall einer unberechtigten Inanspruchnahme sowie fehlender oder nicht sachgerechter Verwendungsnachweise

Gefördert werden durch die Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“ ausschließlich im Zusammenhang mit dem Studienbeginn stehende erforderliche Aufwendungen und Sachausgaben, wie z.B. Semesterbeitrag ohne Semesterticket, PC-Hard- und Software, Studienmaterialien, Studienliteratur, Sprachkurse oder Einführungsveranstaltungen vor Studienbeginn. Die Verwendung der Studienstarthilfe ist nachweislich. Der Nachweis zur Verausgabung der Studienstarthilfe-Mittel ist von den Studienanfängerinnen und -anfängern innerhalb von drei Monaten (bis zum 30. Juni im Sommersemesterantrag bzw. 31. Dezember im Wintersemesterantrag) mit einer Verwendungsnachweisliste (Anlage 4) beim Studierendenwerk Thüringen einzureichen. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, ist der Starthilfeforschuss innerhalb von fünf Monaten zurückzuzahlen.

Immatrikuliert sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nach Antragstellung nicht an einer Thüringer Hochschule in einem Präsenzstudiengang oder erhält der gestellte BAföG-Antrag keinen zustimmenden Bescheid bzw. wird festgestellt, dass die qualifizierte Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht korrekt ist und /oder die Bedürftigkeit nicht festgestellt wird, ist der Starthilfeforschuss innerhalb von fünf Monaten zurückzuzahlen.

Auf die Gewährung Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“ besteht kein Rechtsanspruch.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Richtlinien für die Vergabe sozialer Leistungen durch das Studierendenwerk Thüringen anerkenne und in diesem Antrag wahrheitsgemäße Angaben gemacht habe.

Die Förderung wird als Einmalzahlung in Höhe von 500 Euro gewährt, die vom Studierendenwerk Thüringen vor dem Semesterbeginn gegenüber der Studienanfängerin bzw. dem Studienanfänger zur Auszahlung angewiesen wird.

Die Auszahlung erfolgt bei Vorliegen aller Voraussetzungen über das Studierendenwerk Thüringen. Den Antragstellenden geht eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung zu.